

Folgende Kriterien werden zum Beschluss vorgeschlagen:

Kriterium
Allgemeine Vorgaben zur Projektumsetzung
Zur Durchführung kommunaler Bauleitplanverfahren müssen alle nachfolgend genannten Kriterien bis zum jeweils genannten Zeitpunkt erfüllt sein. Die Vorhaben werden dabei im Einzelfall anhand der nachfolgenden Kriterien verbal-argumentativ bewertet, um eine möglichst hohe Objektivität zu gewährleisten und dadurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen.
Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für die kommunalen Bauleitpläne zu verpflichten. Dies gilt auch für eine etwaige Rückabwicklung kommunaler Bauleitplanverfahren.
Der Vorhabenträger muss alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Belastbarkeit der artenschutzrechtlichen Gutachten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu prüfen.
Erschließung und Nutzung kommunaler Infrastruktur
Der Vorhabenträger muss über alle erforderlichen Flächen, auch solche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie der notwendigen Baulasten verfügen können. Dies ist in geeigneter Weise der Gemeinde gegenüber vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen.
Der Vorhabenträger hat den von der Gemeinde Ostbevern erarbeiteten Leitungsrecht- und Wegenutzungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.
Der Vorhabenträger muss eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzanschlusszusage, bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.
Eine Stromspeicherung muss grundsätzlicher Bestandteil des Windenergievorhabens sein. Dazu hat der Vorhabenträger ein Speicherkonzept vorzulegen. Nur im Falle einer plausibel nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit einer Stromspeicherung wird auf die verpflichtende Speichermöglichkeit verzichtet.
Die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten herzustellen und der Gemeinde in den kommunalen Bauleitplanverfahren zur Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.
Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Gemeinde Ostbevern zu erfolgen und sind ausschließlich im Gemeindegebiet zu verorten.
Lokaler Ansatz des Windenergieprojektes
Der Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist in der Gemeinde Ostbevern zu nehmen.
Die regionale Wirtschaft ist vorrangig mit einzubinden.

Nachbarschaftliches Einverständnis zum Windenergieprojekt

Zur Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz in der Nachbarschaft und zur Wahrung des nachbarschaftlichen Friedens ist eine konkrete Einbindung, Mitsprache und eine wirtschaftliche Partizipation verpflichtend seitens des Vorhabenträgers zu organisieren.

Die Gemeinde ist in die nachbarschaftlichen Abstimmungen an geeigneter Stelle einzubinden, damit sichergestellt wird, dass die berechtigten Belange mit Blick auf das nachbarschaftliche Einverständnis berücksichtigt werden.

Für Windenergieprojekte, in deren Umkreis mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage/n sich eine Wohnbebauung befindet, ist die Durchführung kommunaler Bauleitpläne für eine isolierte Positivplanung ausgeschlossen, um dem Gebot der Rücksichtnahme nachzukommen.

Das nachbarschaftliche Einverständnis wird über eine unterschriebene Einverständniserklärung nachgewiesen. Die unterschriebene Einverständniserklärung, die auch als Sammelerklärung mehrerer Nachbarn geführt werden kann, ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss vorzulegen.

Als Nachbar gelten Personen, die als Eigentümer von Grundstücken mit zulässiger Wohnnutzung in einem Radius von der vierfachen Gesamthöhe der Anlage um den Anlagenstandort eingetragen sind. Für den Fall, dass mehr als eine Person als Eigentümer eingetragen ist, gilt, dass das Einverständnis je Wohngebäudegrundstück nur einheitlich zugesagt oder verwehrt werden kann.

Das nachbarschaftliche Einverständnis gilt als nachgewiesen, wenn eine Mehrheit von 70 % der Nachbarn ihr Einverständnis erteilt hat. Die Feststellung dieser Mehrheit erfolgt dabei durch die Gemeinde. Bei der Ermittlung des nachbarschaftlichen Einverständnisses werden die Stimmen wie folgt gewichtet: In einem Ring mit den Radien zwischen der zwei- und zweieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis vierfach gewichtet, im anschließenden Ring mit den Radien zwischen der zweieinhalb- und dreifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis dreifach gewichtet, im daran anschließenden Ring mit den Radien zwischen der drei- und dreieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage doppelt gewichtet und im letzten Ring mit den Radien zwischen der dreieinhalb- und vierfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage einfach gewichtet.

Natur- und Umweltschutz

Die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in FFH- und Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Regelfall ist auch die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen. Die ausnahmsweise zulässige Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ist nur in Randbereichen möglich und steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf.

Isolierte Positivplanungen für Windenergieprojekte, die sich in einer räumlich relevanten Nähe zu FFH- und Naturschutzgebieten befinden, werden nur dann durchgeführt, wenn die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Einzelfall festgelegten Mindestabstände zwischen Anlagenstandort und äußerer Grenze des jeweiligen Schutzgebietes eingehalten sind. Dies gilt insbesondere für das Naturschutzgebietes „Brüskeneide“ (WAF-004) aufgrund der überregionalen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Für dieses NSG wird ein grundsätzlicher Mindestabstand von 500 Metern zwischen geplantem Windanlagenstandort und der äußeren Grenze des NSG festgelegt.

Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde

Die Vorhabenträger erklären verbindlich, dass die in § 6 (1) EEG vorgesehene kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge geleistet wird.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Satzungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Inbetriebnahme der Anlage/n abzuschließen.